Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/11/24 9Nds518/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1966

Norm

StPO §62

Rechtssatz

Strafsachen können gemäß § 62 StPO nur ausnahmsweise einem Gericht abgenommen werden; aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen (zB Mangel eines geeigneten Verhandlungssaales) kann eine Delegierung nicht verfügt werden.

Entscheidungstexte

- 9 Nds 518/66
  Entscheidungstext OGH 24.11.1966 9 Nds 518/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0097093

Dokumentnummer

JJR_19661124_OGH0002_009NDS00518_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at